

Hinweise zum Bewachungsgewerbe - Antrag auf Erlaubnis nach § 34 a GewO

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Unter dem Begriff der Bewachung im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) versteht man die auf den Schutz von Leben oder Eigentum fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Die Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit eines Menschen (z.B. durch Beaufsichtigung oder Kontrollen). Bloße Sicherheitseinrichtungen technischer Art stellen keine Obhutstätigkeit dar.

Die Erlaubnis zur Bewachung kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden. Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) ist jeder geschäftsführende Gesellschafter Gewerbetreibender und bedarf einer eigenen Erlaubnis. Bei juristischen Personen wird die Erlaubnis der GmbH oder AG erteilt.

Erforderliche Unterlagen:

1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG) (Antrag über Einwohnermeldeamt)
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Abs. 5 GewO), (Antrag über Einwohnermeldeamt)
3. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
4. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts unter <https://www.vollstreckungsportal.de/>
5. Auskunft des Insolvenzgerichtes, ob Verfahrenseröffnung vorliegt unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>
6. Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz
7. Nachweis über die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten
8. Nachweis über die vorgeschriebene Unterrichtung (§ 1 Abs.2 Bewachungsverordnung)

Die oben aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei juristischen Personen sind darüber hinaus erforderlich:

- Handelsregisterauszug
- Unterlagen von Nr. 1-5 für alle vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), Nr. 8 die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung der Bewachungsaufgaben direkt befasst sind.
- Unterlagen von Nr. 2-7 für die juristische Person

Voraussetzungen:

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers und geordnete Vermögensverhältnisse Mit Bewachungsaufgaben dürfen nur Arbeitnehmer (Bewachungspersonal) betraut werden, deren Zuverlässigkeit von der Behörde anhand einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister überprüft worden ist und die ebenfalls über die für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Bestimmungen, Befugnissen und Pflichten von der Industrie- und Handelskammer mindestens 40 Unterrichtsstunden lang unterrichtet worden sind bzw. eine Sachkundeprüfung bei der IHK erfolgreich absolviert haben. Der Bewachungsunternehmer hat die Wachpersonen der jeweils zuständigen Behörde zu melden, die für die jeweilige Niederlassung des Bewachungsunternehmens örtlich zuständig ist.

Rechtsgrundlagen: § 34a Abs. 1 GewO, Bewachungsverordnung (BewachV)

Gebühren: 128,00 EUR - 1 279,00 EUR Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO)

Ansprechpartner

Amt Unterspreewald
Ordnungsamt -Gewerbe und Friedhofsverwaltung-
Markt 1
15938 Golßen
Herr Kaminski Tel. 035452 – 384 128
[E-Mail: ordnungsamt@unterspreewald.de](mailto:ordnungsamt@unterspreewald.de)

Formular: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung - Bewachungsgewerbe-